



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2011

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlamm. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlamm werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 06.06.2011
Gnutz	am 07.06.2011
Schülpe bei Nortorf	am 08.06.2011
Bargstedt	am 09.06.2011
Warder	am 10.06.2011
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 13.06. bis 14.06.2011
Bokel	am 15.06.2011
Langwedel –Feriengebiet-	vom 16.06. bis 12.08.2011
Emkendorf	am 15.08.2011
Timmaspe	am 16.08.2011

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Handy , Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf (Osterfeuer) , Fundzeit:25.04.11 Nr: 21/11
2. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Ellerdorf, Fundzeit: 26.04.2011 Nr. 22/11
3. Mountainbike, Fundort/Gemeinde: Ellerdorf, Fundzeit: 26.04.2011 Nr.:22/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 23. März 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 15. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Borgdorf-Seedorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. April 2011 erteilt.

Borgdorf-Seedorf, den 26.04.2011
Gez. Achim Trede
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Bokel - Vollsperrung des Verkehrs am Bahnübergang-Bokel Bahnhof K29(km 95.099)

Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführten Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

„Bahnübergang Bokel-Bahnhof“ vom 07.05.2011, 22:00 Uhr – 09.05.2011 18:00 Uhr

**Kahl
Bürgermeister**

Gemeinde Brammer - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Brammer vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brammer vom 21. März 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Brammer vom 15. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Brammer werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemein-denamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesver-waltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.04.2011 erteilt.

Brammer, den 29.04.2011
Gez. Kaack
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Emkendorf - Satzung der Gemeinde Emkendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Erneuerung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen sowie für deren erstmalige Herstellung

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung und Erneuerung sowie der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 - Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn (einschließlich befestigter Randstreifen und Banketten bei nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen),
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichsflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

6. Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund- und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen oder Landesstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümersin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 - Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 - Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Vom beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (umlagefähiger Aufwand):

1. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der **Fahrbahn** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3a), für **Radwege** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und **Bushaltebuchten** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 6,00 m, 60 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (**Haupterschließungsstraßen**), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 7,00 m, 45 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 8,50 m, 30 v.H.
2. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3b, c, d und g (**Gehwege, Rinnen- u. Randsteine, Park- u. Abstellflächen, Rand- u. Grünstreifen**) sowie Ziffer 4 (**Beleuchtungseinrichtungen**), Ziff. 5 (**Entwässerungseinrichtungen**) und Ziff. 6 (**Möblierung**) an Straßen, Wegen und Plätzen,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 60 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 50 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.
3. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau von **kombinierten Geh- und Radwegen** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 60 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 45 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
4. für die Herstellung, den Umbau und Ausbau sowie die Erneuerung von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraßen**),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a)
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff 1b, 2b, 3b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 1.Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c).
6. Grunderwerb und Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, und 2) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung wieder.

§ 5 - Abrechnungsgebiet - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung Vorteile erwachsen, nach Maßgabe des § 6 verteilt (Abrechnungsgebiet).
- (2) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

- (3) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne (Buchgrundstück).

§ 6 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 c gilt entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück oder liegen Teile der Grundstücksfläche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

b) Unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich werden mit dem Vervielfältiger 0,05 multipliziert. Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden auch Weihnachtsbaumkulturen gerechnet. Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Sinne des Landeswaldgesetzes als Wald einzustufen sind, werden mit dem Vervielfältiger 0,02 berücksichtigt – dies gilt nicht, wenn der zusammenhängend bewaldete Teil des Grundstücks eine Grundstücksfläche von 1.000 qm unterschreitet oder nur einen untergeordneten Teil der Nutzung darstellt.

c) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze, Kiesgruben, Lagerplätze oder dauerhaft angelegte Silageplätze landwirtschaftlicher Betriebe.
4. Anstelle der in Ziffer 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen gemäß nachstehender Tabelle angesetzt:
 - a) Friedhöfe 0,3
 - b) Sportplätze 0,3
 - d) Freibäder 0,3
 - e) gewerbliche Angelteiche 0,3
 - f) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege ohne landwirtschaftliche Nutzung 0,01
 - g) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung 0,03
 - h) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, und sonstige privat genutzte Teichanlagen 0,03
 - i) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Vervielfältiger 0,01, 0,02, 0,03 und 0,05 berücksichtigten Flächen,
 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, sofern nicht für Grundstücksteile unterschiedliche Vollgeschossezahlen festgesetzt sind.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen (ohne die mit den Vervielfältigern 0,01, 0,02, 0,03 und 0,05 berechneten Flächen) um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Entsteht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht für ein Grundstück hinsichtlich einer weiteren Straße eine Beitragspflicht, wird der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag für die weitere Straße nur zur Hälfte erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 - Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltestellen,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die kombinierten Geh- und Radwege und
7. die Möblierung von Straßen-, Wege und Plätzen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 - Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 - Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 11 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.

§ 12 - Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) aus Datenbeständen, die der Gemeinde/dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei dem Amt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die der Gemeinde nach Abs. 1 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Emkendorf, den 28. April 2011

Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister
Gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Emkendorf wird hiermit bekannt gemacht.

Nortorf, den 28. April 2011
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Emkendorf - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Emkendorf vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Emkendorf vom 30.03.2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Emkendorf vom 15. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Emkendorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeindenamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.04.2011 erteilt.

Emkendorf, den 29.04.2011

Gez. Runge

Bürgermeister

Gemeinde Emkendorf - Vertretung des Bürgermeisters

Bis zum 12.05.2011 wird Bürgermeister Jochen Runge durch seinen 1. Stellvertreter, Herrn Wilhelm Weber, Emkendorfer Str. 119, T. 04330/394 vertreten.

**Runge
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o. g. Gemeinde findet am Montag den 16.05.2011, um 19:30 Uhr in der Gaststätte "Gnutzer Mühle", Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2010 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
7. Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 " Biogasanlage"
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.1 " Biogasanlage" für das Gebiet "Dornbuschkoppeln, südlich der K 46 (Timmasper Landstraße 9, östlich des Gemeindegeweges zum Lehmkuhl-Hof, auf dem Flurstück 33/1, Flur 10, Gemarkung Gnutz Satzungsbeschluss

Mehrens
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt vom 02. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt vom 23. März 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt vom 02. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Vollstedt werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemein-denamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesver-waltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. April 2011 erteilt.

Groß Vollstedt, den 26.04.2011

Gez. Volkmann

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Groß Vollstedt - 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertageseinrichtung für die Gemeinde Groß Vollstedt (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 29. Januar 2002 erlassen:

Art. I

In § 1 werden in Satz 2 die Worte „ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt“ gestrichen.

Art. II

§ 1 a (Kinderkrippe) wird gestrichen

Art. III

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden (altersgemischte Gruppe). Bei der Vergabe der Plätze für unter 3-jährige Kinder sind die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien und Prioritäten (z.B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Artikel I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII zu berücksichtigen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

Art IV

In § 7 wird das Wort ‚Kinderkrippe‘ gestrichen.

Art V

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 11.04.2011
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
Gez. (Volkman)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Groß Vollstedt - 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 15. September 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1 a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	110,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	120,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	85,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	95,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 10 Wochen-Ferienregelung)	55,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 2 Stunden nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (bei der 6 Wochen-Ferienregelung)	60,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	18,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils den Frühdienst (7.00 – 7.30 Uhr) (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	20,00 Euro

(1 b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	150,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	160,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)	115,00 Euro
drei Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (bei der 6-Wochen-Ferienregelung)	125,00 Euro

Werden darüber hinaus gehende Betreuungsangebote des Kindergartens von Kindern unter drei Jahren wahrgenommen, gelten die entsprechenden Gebührensätze von Abs. 1 a.

Art. II

In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 wie folgt ergänzt:

„in der 6-Wochen-Ferienregelung und 34,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung.“

Art. III

In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.“

Art. IV

Inkrafttreten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 11.04.2011
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
Gez. Volkmann



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Langwedel - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Langwedel vom 02. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel vom 22. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Langwedel vom 02. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Langwedel werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemein-denamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesver-waltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. April 2011 erteilt.

Langwedel, den 26.04.2011

Gez. Spießhoefer

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Heidkoppel, zwischen Brahmsee, Fichtenweg, Landesstraße 298 und Jugendheim“.

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in der Sitzung am 14. Oktober 2010 den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Heidkoppel, zwischen Brahmsee, Fichtenweg, Landesstraße 298 und dem Jugendheim", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **07. Mai 2011** in Kraft. Alle Interessierten können **den Bebauungsplan**, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch **diesen Bebauungsplan** in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde **Langwedel** oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den **02. Mai 2011**
Amt Nortorfer Land

Gemeinde Schülup b. N. - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevvertretung Schülup b. N.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o. g. Gemeinde findet am Dienstag, 17.05.2011, 19:30 Uhr zur Gaststätte "Krug zum grünen Kranz", Dorfstraße 30, 24589 Schülup b. Nortorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 4. | Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | |
| 5. | Auflösung/Fortführung der korporativen Mitgliedschaft beim Wasser-und Bodenverband Wardersee | 2011/15/011 |
| 6. | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der im Gebiet der Stadt Nortorf befindlichen Kindertageseinrichtungen durch die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Eisendorf und Schülup bei Nortorf | 2011/15/012 |
| 7. | Deckenerneuerung auf Teilstrecken des "Diekweges"; Änderung des Beschlusses vom 11.01.2011, TOP 8 | 2011/15/013 |

Ratjen
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Warder - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Warder vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Warder vom 07.04. 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Warder vom 15. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Warder werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemein-denamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesver-waltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.04.2011 erteilt.

Warder, den 29.04.2011

Gez. Lucht
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Warder gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung **Warder** in der Sitzung am **07. April 2011** gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf **der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 für das Gebiet "Lohe, am Lohweg, zwischen dem Lohweg, der Dorfstraße und dem Grundstück Lohweg 16 und an der Schulstraße zwischen dem Grundstück Schulstraße 13 und dem Lohweg"** der Gemeinde **Warder** und die Begründung dazu liegen vom **16. Mai 2011** bis **17. Juni 2011** in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstrasse 6, im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Der Planentwurf kann während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 117 zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über **die 1. Änderung des B-Planes Nr. 5** unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des **B-Planes** nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den **28. April 2011**

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

Stadt Nortorf - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 30. Oktober 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 789) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 22. März 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 30. Oktober 2008 erlassen:

Abschnitt I

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 - Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeindeförderung, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendpflege, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren und Behinderten, Paten- und Partnerschaften, Angelegenheiten des Tourismus, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder;

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Verkehrswesen, Wohnungswesen, Tiefbau, Hochbau, Kulturbau, Straßenreinigung, Marktwesen, Brandschutzangelegenheiten, Umwelt- und Immissionsschutzangelegenheiten, Naturschutz, Landschaftspflege und Kleingartenwesen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

2. In die Ausschüsse zu Buchstabe b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

3. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

4. Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht dagegen stehen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

5. Jede Fraktion kann bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

6. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder (§ 22 Abs. 4 Satz 2 GO) und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.

Abschnitt II

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 – Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Stadt Nortorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Stadtnamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.

(4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

(5) Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Nortorf, die sich

- a. am Rathaus, Niedernstraße 6,
- b. am alten Rathausplatz

befinden, veröffentlicht.

Abschnitt III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.04.2011 erteilt.

Nortorf, den 26. April 2011

Gez. Horst H. Krebs

Bürgermeister

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf